



Merkblatt Datenschutz für den Vorstand und Vereinsmitglieder

Merkblatt zum Datenschutz

Dieses Merkblatt soll dem Vorstand des Vereins für praktizierte Individualpsychologie e.V. (VpIP) als Leitlinie für den rechtskonformen Umgang mit personenbezogenen Daten dienen. So soll sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz eingehalten werden. Es richtet sich sowohl an die Vorstandsmitglieder als auch entsprechend an alle anderen Personen, die im Auftrag des Vereins personenbezogene Daten verarbeiten.

1. Grundsätze

Das Datenschutzrecht dient dazu, die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten, zu wahren (Art. 1 Abs. 2 DS-GVO). Soweit es die Arbeit des VpIP betrifft, sind insbesondere die personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern, aber auch die Daten außenstehender Dritter, die mit dem Verein Kontakt haben, zu schützen. Das Datenschutzrecht gilt für „personenbezogene Daten“. Das sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, also einen Menschen, beziehen (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO). Dazu gehören nicht nur Daten wie Anschrift, Geburtsdatum oder Kontonummer, sondern auch z.B. die Information, dass die betroffene Person Mitglied im VpIP oder ein sonstiger Unterstützer ist.

2. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach dem Gesetz grundsätzlich verboten und nur ausnahmsweise erlaubt.

Unter einer Verarbeitung ist nach Art. 4 Nr. 2 DS-GVO praktisch jede IT-gestützte Nutzung von personenbezogenen Daten zu verstehen. Die Verarbeitung meint „jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“.

Die gesetzlichen Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Datenverarbeitung ergeben sich aus Art. 6 Abs. 1 DS-GVO. Für die Arbeit des VpIP sind vor allem drei der in der Vorschrift genannten Ausnahmetatbestände von Bedeutung:

- die Einwilligung der betroffenen Person (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DS-GVO),
- die Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person, worunter im Fall von Vereinsmitgliedern auch die Satzung des Vereins zählen kann (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO) und
- die Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO).

Grundsätzlich ist die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten nur in dem Rahmen gestattet, der zu Erfüllung des jeweiligen Zwecks (z.B. Abwicklung des Mitgliedschaftsverhältnisses) erforderlich ist. Jede Datenverarbeitung zu anderen Zwecken - insbesondere zu privaten oder beruflichen Zwecken der Vorstandsmitglieder - ist absolut untersagt.



Es gilt der Grundsatz der Datensparsamkeit, d.h. die Verarbeitung von Daten ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald einer der in Art. 17 Abs. 1 DS-GVO genannten Umstände vorliegt, solange nicht ausnahmsweise die weitere Verarbeitung im Sinne von Art. 17 Abs. 3 DS-GVO erlaubt ist. Zu entfernen sind auch sämtliche Mitgliederlisten, sobald ihre Verarbeitung nicht mehr in diesem Sinne erlaubt ist.

3. Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung des Datenschutzrechts ist der VpIP verantwortlich, was durch den Vorstand umgesetzt wird. Die Mitglieder des Vorstands müssen daher auf die Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts achten. Sie müssen personenbezogene Daten insbesondere vertraulich behandeln und dürfen nur dann mit solchen Daten umgehen, wenn es gesetzlich erlaubt ist. Das bedeutet konkret, dass einerseits der VpIP als solcher zur Datenverarbeitung befugt sein muss, etwa, weil die konkrete Datenverarbeitung aufgrund der Vereinssatzung erforderlich ist. Andererseits muss auch das jeweilige Vorstandsmitglied zur Datenverarbeitung nach der internen Aufgabenverteilung befugt sein. Diese Pflicht, die jedes Vorstandsmitglied persönlich trifft, ergibt sich unabhängig von einer förmlichen Verpflichtung auf das Datengeheimnis schon aus dem Gesetz (Art. 29 DS-GVO). Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt zeitlich unbefristet und insbesondere noch, wenn das jeweilige Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausgeschieden ist.

4. Anwendungsbereich des Datenschutzrechts

Das Datenschutzrecht gilt zunächst für die automatisierte Datenverarbeitung, also die Datenverarbeitung durch Computersysteme. Dazu gehört beispielsweise eine digitale Mitgliederverwaltung. Daneben gilt das Datenschutzrecht aber auch für „die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen“ (Art. 2 Abs. 1 DS-GVO). Das meint jede geordnete Ablage (Art. 4 Nr. 6 DS-GVO), also etwa eine Mitgliederkartei in Papierform oder einen Ordner mit Formularen.

5. Technisch-organisatorische Maßnahmen

Personenbezogene Daten müssen geschützt werden, sodass Unbefugte keine Kenntnis von ihnen nehmen und dass sie nicht versehentlich verloren gehen können. Die Daten sind daher zu verschlüsseln, etwa, indem die Festplattenverschlüsselung des Betriebssystems auf Vereinslaptops oder -computern eingeschaltet wird. Auch sind regelmäßige Back-ups erforderlich. Sollen Daten gelöscht bzw. vernichtet werden, so muss das auf sichere Weise geschehen, etwa durch einen Schredder mit ausreichender Sicherheitsstufe oder ein professionelles Datenvernichtungsunternehmen. Es wäre mit dem Datenschutz unvereinbar, alte Dokumente mit Daten von Vereinsmitgliedern einfach in die Altpapiertonne zu werfen.

Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang die Entsorgung oder Veräußerung von IT-Geräten wie Computer, Tablets, Smartphones usw., auf denen personenbezogene Daten gespeichert sind. Diese Daten müssen vollständig und unwiderruflich gelöscht werden, bevor die Geräte entsorgt oder an andere Personen weitergegeben werden. Dies gilt auch für solche Geräte, die im Privateigentum von

Vorstandsmitgliedern stehen und auf denen personenbezogene Daten von Mitgliedern usw. verarbeitet wurden.

Sofern personenbezogene Daten von Mitgliedern, usw. auf Privatgeräten von Vorstandsmitgliedern oder Vereinsmitgliedern verarbeitet werden, ist streng darauf zu achten, dass keine unbefugten Personen Zugriff auf diese Daten haben. Die Daten sind zum Beispiel durch ein starkes Passwort zu schützen und unabhängig von eigenen personenbezogenen Daten zu organisieren (z.B. gesonderter Datenträger, spezielle Partition).

Alle IT-Geräte, auf denen personenbezogene Daten im Auftrag des Vereins verarbeitet werden, müssen über stets aktuell gehaltene Betriebssysteme und Antiviren-Programme verfügen.

Sobald Vorstandsmitgliedern Anlass zur Annahme haben, dass Dritte unberechtigten Zugriff auf die personenbezogenen Daten von Mitgliedern, Spendern usw. hatten oder haben konnten, informieren sie unverzüglich den restlichen Vorstand. Diese entscheidet dann, ob gem. Art. 33 und 34 DS-GVO Aufsichtsbehörden und/oder betroffene Personen zu informieren sind und ob gegebenenfalls weitere Maßnahmen erforderlich sind. Notwendige Informationen der Aufsichtsbehörden und/oder der betroffenen Personen sind unverzüglich, spätestens innerhalb der in Art. 33 und 34 DS-GVO genannten Fristen vorzunehmen.

Alle Personen, die personenbezogenen Daten im Auftrag des Vereins verarbeiten, informieren den Vorstand unverzüglich, wenn sie Anlass zur Annahme haben, dass datenschutzrechtlich relevante Probleme bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Verein oder in seinem Auftrag vorliegen.

6. Rechte der betroffenen Person

Der VpIP hat auch solche Rechte, die betroffenen Personen durch die Vorgaben in Kapitel 3 der DS-GVO zugebilligt werden, zu wahren. So sind betroffene Personen generell darüber zu informieren, welche Daten über sie verarbeitet werden, und auf Anfrage ist darüber individuell Auskunft zu geben. Darüber hinaus kann der betroffenen Person ein Recht auf Löschung, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit zustehen.

Von einer Datenverarbeitung betroffene Personen haben Auskunftsrechte gegenüber dem Verein aus Art. 15 DS-GVO. Sofern gegenüber Vorstandsmitgliedern solche Auskunftsrechte geltend gemacht werden, informieren sie unverzüglich die intern für die Bearbeitung solcher Anfragen zuständige Person, damit die Auskünfte innerhalb der gesetzlichen Fristen (Art. 12 Abs. 3 DS-GVO) erteilt werden können.

7. Folgen von Verstößen

Verstöße gegen das Datenschutzrecht können für den VpIP schwerwiegende Folgen haben – aber auch für Vorstandsmitglieder persönlich.

Fast alle Verstöße gegen das Datenschutzrecht können mit Geldbuße bestraft werden (Art. 83 DS-GVO). Diese Geldbuße kann bis zu 20.000.000 EUR pro Verstoß betragen. Geldbußen können auch gegen einzelne Vorstandsmitglieder verhängt werden. Bestimmte Verstöße gegen das Datenschutzrecht sind zudem Straftaten, die mit Gefängnis bestraft werden können (§ 42 BDSG).

Zudem kann eine betroffene Person unter Umständen Schadensersatz für eine unzulässige Verarbeitung ihrer Daten verlangen, einschließlich Schmerzensgeld für die Persönlichkeitsrechtsverletzung (Art. 82 DS-GVO, §§ 823 ff. BGB). Die Schadensersatzpflicht kann unter Umständen auch einzelne Vorstandsmitglieder persönlich treffen.

Im Fall einer Datenpanne, also wenn personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern unbefugt offengelegt werden, kann der Vpip nach Art. 34 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c DS-GVO verpflichtet sein, die Datenpanne allen Betroffenen mitzuteilen oder sogar öffentlich bekanntzumachen.

8. Wortlaut der Gesetze

Der Wortlaut der Datenschutz-Grundverordnung kann in der jeweils aktuellen Fassung unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden: <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/general-data-protection-regulation-gdpr.html>. Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen sind in Art. 83 Abs. 4-6 DS-GVO geregelt.

Der Wortlaut des Bundesdatenschutzgesetzes kann in der jeweils aktuellen Fassung unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden: https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/. Die die Strafvorschriften und Bußgeldvorschriften finden sich in § 42 Abs. 1 und 2 und § 43 BDSG.

Ich, _____
Name

habe ein Exemplar dieses Merkblatt erhalten. Mir ist bewusst, dass die Einhaltung der oben genannten Vorgaben im Interesse des Vereins für mich verbindlich ist.

Ort, Datum

Unterschrift